

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

Eingang Nr. Entrata nr.: 27430 E		
z. Erl. Resp. RE	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z.K. a.c.	15. Juni 2009	z.K. a.c.
z.K. a.c.		z.K. a.c.
Aktenzahl/ pos. arch.: _____		
		

Telefon +43(0)512/508-3450  
Fax +43(0)512/508-3455  
umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

K...  
00-14

**Brenner Basistunnel, BBT-SE, Innsbruck;  
Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ –  
teilkonzentriertes Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Teil AWG 2002) – Teilbescheide –  
Aberkennung der aufschiebenden Wirkung**

Geschäftszahl U-30.254a/191      b/177      c/174      d/183      e/201  
Innsbruck, 08.06.2009

BESCHEID

Mit Teilbescheiden vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254d/153 und U-30.254e/169, hat der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte UVP-Behörde der Brennerbasistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, Befristungen und Aufsichtsorganen erteilt.

**Spruch:**

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß § 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 UVP-G 2000, 38 Abs. 6 AWG 2002 und 64 Abs. 2 AVG 1991 entscheidet von Amts wegen im Hinblick auf die vom Landeshauptmann von Tirol mit Teilbescheiden vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153 und e/169, erteilten Genehmigungen für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ auf Grundlage von § 64 Abs. 2 AVG 1991 wie folgt:

Die aufschiebende Wirkung der gegen den weiter oben zitierten Bescheid vom 16. April 2009 eingebrachten Berufungen wird ausgeschlossen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz) eingebracht werden.

Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **Begründung:**

#### I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheiden vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153 und e/169, hat der Landeshauptmann von Tirol der Brennerbasistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, im Rahmen des teilkonzentrierten Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Teil AWG 2002) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, Befristungen und Aufsichtsorganen erteilt.

Dagegen wurden mehrere Berufungen eingebracht.

In weiterer Folge wurde seitens der BBT-SE auf die umwelt- und verkehrspolitische Wichtigkeit des Vorhabens und der wahrscheinlich eintretenden volkswirtschaftlichen Schäden hingewiesen.

#### II. Erwägungen der Behörde:

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG 1991 haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1991 kann die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlässt bzw. erlassen hat (*Hengstschläger-Leeb*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, dritter Teilband, Randziffer 34).

Zuständige Behörde ist daher der Landeshauptmann als teilkonzentrierte UVP-Behörde im Hinblick auf das AVG 2002.

Grundsätzlich ist daher tunlichst die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bereits in den in der Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Treten die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erst nach Erlassen des Bescheides ein, kann (muss) die Behörde der Berufung die aufschiebende Wirkung nachträglich durch gesonderten verfahrensrechtlichen Bescheid aberkennen (vgl. zB VwGH vom 24.01.1995, Zl. 93/04/0203, und vom 17.02.2000, Zl. 97/18/0564).

Aber auch wenn die Voraussetzungen bei Erlassen des Bescheides bereits vorlagen und die Behörde jedoch die aufschiebende Wirkung der Berufung nicht ausgeschlossen hat, kann sie nachträglich ihrer Verpflichtung nachkommen und einen dahingehend lautenden verfahrensrechtlichen Bescheid erlassen (*Hengstschläger-Leeb*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Randziffer 38).

Als Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung normiert § 64 Abs. 2 AVG, dass wegen Gefahr im Verzug die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles dringend geboten ist.

Als „Interesse des öffentlichen Wohles“ wird in der Literatur das „öffentliche Interesse“ angesehen (zB Hauer, ÖJZ 2002, Seite 626). Es muss sich um ein besonderes öffentliches Interesse handeln, aus dem wegen der triftigen Gründe des konkreten Falles die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides sachlich geboten ist (zB VfSlg 11.196/1986).

Gefahr im Verzug im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG bedeutet, dass bei Aufschub der Vollstreckung des Bescheides ein erheblicher Nachteil für die Partei oder ein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl droht (zB VwGH vom 24.05.2002, Zl. 2002/18/0001; 04.05.1992, Zl. 89/07/0117, und andere).

Dringend geboten ist die vorzeitige Vollstreckung im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG und damit der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann, wenn die fachliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes durch die Behörde zum Ergebnis führt, dass die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (VwGH vom 22.03.1988, Zl. 87/07/0108).

Der Umweltsenat hat in seiner Entscheidung vom 11.02.2002, Zl. US 1A/2001/13-30, wörtlich zur Frage der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung folgendes erkannt:

„Wird die in § 64 Abs. 2 AVG gemeinte Gefahr auf die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften geschützten Güter bezogen, so muss das Projekt, das verwirklicht werden soll, dem Schutz dieser Güter unmittelbar dienen, damit die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen einen (bewilligenden) Bescheid ausgeschlossen werden kann.“

.....

Selbst wenn aber „Gefahr im Verzug“ im Sinn von § 64 Abs. 2 AVG die vorzeitige Rechtsverwirklichung auch bei einem Projekt rechtfertigen sollte, das nur mittelbar der Verwirklichung des Schutzes der nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften geschützten Rechtsgüter dient, scheidet die vorzeitige Rechtsverwirklichung bei Abfallbehandlungsanlagen aus; die Ziele der Abfallwirtschaft (§ 1 AWG) sind nämlich wesensmäßig so langfristig zu verwirklichende Schutzziele, dass die 6-monatige gesetzliche Frist für die Erledigung einer Berufung nicht die in § 64 Abs. 2 AVG gemeinte „Gefahr im Verzug“ bewirken kann.

...

Wird der Begriff der „Gefahr im Verzug“ rein verfahrensrechtlich verstanden, so bezieht sich die Gefahr auf die im § 64 Abs. 2 AVG genannten Interessen (einer Partei oder des öffentlichen Wohles). Dann müssen aber, damit einer Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, besonders schwer wiegende Beeinträchtigungen der genannten Interessen möglich sein, denen nur durch vorzeitige Vollstreckung begegnet werden kann.

....

In Bezug auf gefährdete Interessen des öffentlichen Wohles kann die vorzeitige Vollstreckung „wegen Gefahr im Verzug“ nur dann dringend geboten sein, wenn sonst ein schwerer Schaden für die Allgemeinheit, etwa in Form einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder einer schweren volkswirtschaftlichen Schädigung, zu befürchten ist. ....“

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass der Brennerbasistunnel das umwelt- und verkehrspolitisch wichtigste Vorhaben im Bundesland Tirol ist, eine weitere Verzögerung der notwendigen Ausschreibungen und damit des Baubeginns einen schweren volkswirtschaftlichen Schaden verursachen würde, die Finanzierung des Projektes sich zu maßgeblichen Teilen auf Fördermittel der Europäischen Union stützt, eine Verzögerung des Baubeginns bewirken würde, dass eine Tranche im hohen zweistelligen Millionenausmaß nicht nur verzögert, sondern wegen der Förderadministration der EU überhaupt nicht zur Auszahlung gelangen würde, was letztlich das Gesamtprojekt gefährden kann, und dem Projekt im Hauptverfahren beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid vom 15.04.2009 die Umweltverträglichkeit bereits rechtskräftig attestiert wurde.

Aufgrund der vorher wiedergegebenen Argumente ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass für den Fall des Zuwartens eine gravierende Gefahr eintreten würde und ein immenser schwerer volkswirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Die Behörde geht daher im Rahmen der Interessensabwägung zwischen dem Rechtsschutzinteresse der Berufungswerber (wobei diesbezüglich anzumerken ist, dass bereits im Hauptverfahren die Umweltverträglichkeit des Vorhabens attestiert wurde) und den entgegen stehenden Interessen des öffentlichen Wohles, davon aus, dass den Interessen des öffentlichen Wohles im gegenständlichen Fall der Vorzug zu geben ist.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Landeshauptmann:  
Kurt Kapeller

**Ergeht an:**

1. die BBT-SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck;
2. die Österreichische Bundesforste AG, vertreten durch Dr. Hansjörg Plötz und DI Hermann Schmiderer, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, zHd. Fellner Wratzfeld Partner GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien;
3. die Gemeinde Schönberg, zHd. Herrn Bürgermeister, 6141 Schönberg;
4. die Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch die Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach am Brenner;
5. den Österreichischen Alpenverein, zHd. Herrn Präsidenten Dr. Christian Wadsack, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck;
6. die Agrargemeinschaft Steinach, zHd. Rechtsanwälte Dr. Klaus Nuener und Dr. Norbert Stüttler, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
7. Dr. Josef Ritter von Peer'schem Stipendienstiftungsfonds, vertreten durch die Rechtsanwälte Hoffmann und Brandstätter KEG, Fallmerayerstraße 5, 6020 Innsbruck;
8. die Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
9. das Kollegium der Gesellschaft Jesu, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
10. Herrn Helmut Span, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
11. Herrn Franz Wopfner, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
12. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
13. die Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch Prälat Abt Raimund Schreier, wiederum vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
14. Herrn Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol, als Deponieaufsichtsorgan;
15. Herrn DI Klaus Michor, Nussdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, als ökologisches Bauaufsichtsorgan;
16. Herrn Mag. Christian Vacha, p.A. Büro Wasser und Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, als gewässerökologisches Bauaufsichtsorgan;
17. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, als bodenmechanisches Bauaufsichtsorgan;
18. Herrn DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, als WLVBauaufsichtsorgan;
19. Herrn Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, als geologisches Bauaufsichtsorgan;

**Ergeht abschriftlich per E-mail als PDF an:**

1. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Holzerbauer;
2. die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser;
3. die Gemeinde Steinach am Brenner, zH Herrn Bürgermeister, 6150 Steinach;
4. die Gemeinde Vals, Gemeindeamt, 6154 Vals;
5. die Gemeinde Schmirn, Gemeindeamt, 6154 Schmirn;
6. die Gemeinde Gries am Brenner, Gemeindeamt, 6156 Gries;

7. die Gemeinde Patsch, 6082 Patsch;
8. die Gemeinde Lans, 6072 Lans;
9. die Gemeinde Aldrans, 6071 Aldrans;
10. die Gemeinde Eilbögen, 6083 Eilbögen;
11. die Gemeinde Pfons, 6143 Pfons;
12. die Gemeinde Navis, 6145 Navis;
13. die Gemeinde Ampass, 6070 Ampass;
14. die Gemeinde Rinn, 6074 Rinn;
15. die Gemeinde Tulfes, 6075 Tulfes;
16. die Stadtgemeinde Innsbruck, zHd. Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 17, 6020 Innsbruck;
17. die Gemeinde Gries am Brenner, zHd. Herrn Bürgermeister, Gemeindeamt, 6156 Gries am Brenner;
18. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Herrengasse 1-36, 6020 Innsbruck, zH DI Johannes Pinzer.